



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 11

Donnerstag, 15. März

Jahrgang 2018



Heimat-,
Kultur- und
Trachten-
verein e.V.

Thomas Adam

Der Kraichgau Eine kleine Geschichte



**Ein Streifzug durch
Natur, Geschichte,
Kultur und Gegenwart**

**Zu diesem Vortrag sind sie herzlich eingeladen am
16.03.2018 um 19.00 Uhr in den Bürgersaal des Rathauses**

Der Eintritt ist frei.

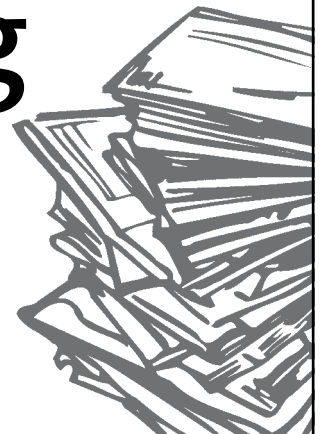
(Näheres im Innenteil unter Vereinsnachrichten)

Altpapiersammlung

durch den TSV Zaisenhausen – Jugendabteilung

am Samstag, den 17.03.2018

**Wir bitten alle Einwohner das Papier
vor 9 Uhr gut sichtbar rauszustellen.**



Bitte beachten!

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 13. Woche (26.03. – 01.04.2018) ist Montag, 26.03.2018, 9.00 Uhr
Anzeigenschluss in der 13. Woche (26.03. – 01.04.2018) ist Montag, 26.03.2018, 9.00 Uhr

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Bericht der Gemeinderatssitzung am 20. Februar 2018 – Nachtrag

Durch ein Versehen wurde in der letzten Ausgabe des Amtsblattes nicht der gesamte Sitzungsbericht abgedruckt. Hier nun der fehlende Punkt 11:

11. Verschiedenes

Gemeinderat Hensgen wies darauf hin, dass seine Fraktion ebenfalls den Antrag auf die Umwandlung der Schulstraße in eine verkehrsberuhigte Zone eingereicht hat. Weiter machte er auf die Entfernung der Container auf dem Parkplatz gegenüber der Gaststätte „Rhodos“ aufmerksam. Außerdem beantragte er das Auslichten der Fichten im Sulzfelder Weg. Zur Parksituation in der Hauptstraße äußerte er, dass die vorgeschriebene Restgehwegbreite von 1,20 m oftmals nicht eingehalten wird. Frau Wöhrle sicherte zu, den Vollzugsbeamten darauf hinzuweisen und einen Aufruf im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Gemeinderat Dürrwächter erinnerte daran, dass das Parken auf den Gehwegflächen in der Brunnenstraße nicht erlaubt ist. Hierzu sei ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Frau Wöhrle wird diese Frage klären. Falls erforderlich, wird der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fassen.

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO)

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Verordnung gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), zu erlassen.

Anlass hierfür ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013; FFH-Richtlinie), welche – zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000 ist. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie sind die FFH-Gebiete von den Mitgliedsstaaten als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts im Sinne des § 32 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Das nach § 36 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 8 NatSchG für die Ausweisung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe kommt mit dem Erlass einer Rechtsverordnung den europarechtlichen Verpflichtungen nach.

Der Erlass soll mittels einer Sammelverordnung in Übersichtskarten sowie in Detailkarten mit genauer Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einschließlich der gebietsweise konkretisierten Erhaltungsziele für die in den FFH-Gebieten

vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erfolgen. Dies bedeutet, dass alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe in einer Verordnung ausgewiesen werden.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG).

Der räumliche Geltungsbereich der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erstreckt sich daher auf den Landkreis Rottweil und den Ortenaukreis im Regierungsbezirk Freiburg sowie auf die Landkreise Böblingen, Heilbronn, Ludwigsburg und den Main-Tauber-Kreis im Regierungsbezirk Stuttgart.

Die 48 zu verordnenden FFH-Gebiete betreffen 196 von 216 Gemeinden im Regierungsbezirk Karlsruhe sowie 11 Gemeinden im Regierungsbezirk Freiburg und 9 im Regierungsbezirk Stuttgart.

Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben weiterhin gültig.

Der Entwurf der Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele festlegt, und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete enthält, liegt in Papierform beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, 2. OG, Raum 321) für die Dauer von zwei Monaten, in der Zeit

vom 09. April 2018 bis einschließlich 08. Juni 2018

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-FFH-VO.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der zwei Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern im Regierungsbezirk Karlsruhe zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Stadtverwaltung Baden-Baden**, Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden, 3. OG, Zimmer 310,
- **Landratsamt Calw**, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, Haus C, Zimmer C 507,
- **Landratsamt Enzkreis**, Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche-Karl-Friedrich-Straße 58, 75177 Pforzheim, 1. OG, Zimmer 102,
- **Landratsamt Freudenstadt**, Bau- und Umweltamt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, 2. OG, Zimmer 245,
- **Stadtverwaltung Heidelberg**, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, Zimmer 2.24,
- **Landratsamt Karlsruhe**, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, 5. OG, Zimmer H 05 31,
- **Stadt Karlsruhe**, Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe, 1. OG, Zimmer D 117,
- **Stadt Mannheim**, Technischen Rathaus-ColliniCenter, Collinistraße 1, 68161 Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoss,
- **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach, Hauptgebäude (Geb. 8), Zimmer 8.001,
- **Stadt Pforzheim**, Amt für Umweltschutz, Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim, 3. OG, Zimmer 306,
- **Landratsamt Rastatt**, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Kunden-Service-Center, Eingangsbereich,
- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim, 2. OG, Zimmer 224.

Auf Grund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutz-

behörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Freiburg elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Ortenaukreis**, Amt für Umweltschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg, 2. OG, Zimmer 268 A,
- **Landratsamt Rottweil**, Landwirtschaftsamt, Johanniterstraße 25, 78628 Rottweil, Erdgeschoss, Eingangsbereich.

Auf Grund regierungsbezirksübergreifender FFH-Gebiete wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch bei den Naturschutzbehörden der folgenden Landratsämter im Regierungsbezirk Stuttgart elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Böblingen**, Landwirtschaft und Naturschutz/Energieagentur, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Gebäudeteil D, 4. OG, vor Zimmer D 432
- **Landratsamt Heilbronn**, Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn, 2. OG, Zimmer K219,
- **Landratsamt Ludwigsburg**, Kreishaus, Fachbereich 22 Umwelt, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Ebene 6, Zimmer 620,
- **Landratsamt Main-Tauber-Kreis**, Umweltschutzamt, Schmiederstraße 21, 97941 Tauberbischofsheim, Haus II, Zimmer 111.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Umwelt, Referat 55, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe oder unter der E-Mailadresse FFHVO@rpk.bwl.de) beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorgebracht werden. Hierzu kann das auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bereitgestellte Formular verwandt werden.

Karlsruhe, den 15. Februar 2018
Regierungspräsidium Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Zaisenhausen, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Flurscheide III“

Änderung des Geltungsbereiches und Billigung des Entwurfs Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen hat am 13.03.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen den Geltungsbereich des Gewerbebebauungsplans „Flurscheide III“ gemäß dem Abgrenzungsplan vom 27.02.2018 zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flurscheide III“ umfasst eine Fläche von gerundet 6,6 ha und wird wie folgt begrenzt:

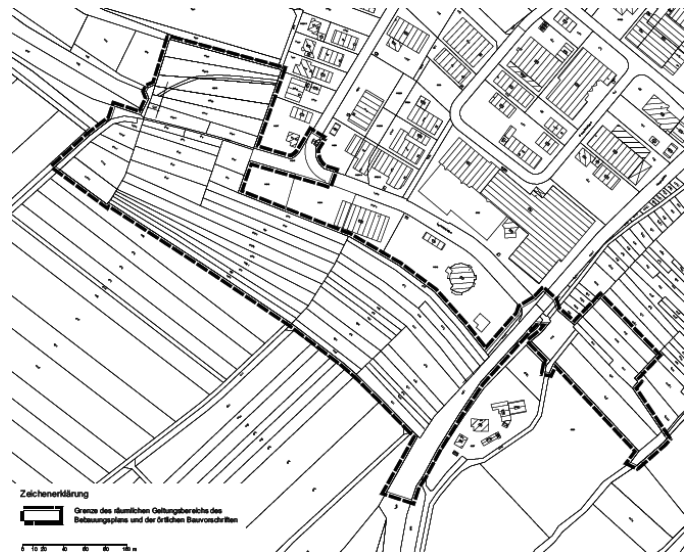
- Im Norden von den Flurstücken Nr. 9655, 9666, 9694, 9662, 9661, 11917, 11918, 11919, 11931, 11925 (Teilfläche der Industriestraße), 11915, 11912, 6236/1 (Teilfläche der L 618), 6284, 6285, 6285/2, 6286, 6288/1,
- Im Osten von den Flurstücken Nr., 6374/1, 6368, 6365/1, 6385/2, 9520/1 (Teilfläche des Mörsbachs), 9123,
- Im Südosten von den Flurstücken Nr. 9523, 9526 (Teilfläche des Flurstücks), 9528, 9335,
- Im Südwesten von den Flurstücken Nr. 9531 (Teilfläche der L 618), 9598, 9608, 9617 und 9640,
- Im Westen von den Flurstücken Nr. 9727, 9697, 9658 (Teilfläche des Winterhöllgraben), 9659 – 62.

Für den Planbereich ist der unausführliche Abgrenzungsplan vom 27.02.2018 maßgebend (siehe Seite 3 oben).

Der Gemeinderat hat in gleicher öffentlicher Sitzung am 13.03.2018 den Bebauungsplanentwurf „Flurscheide III“ vom 27.02.2018 zusammen mit den aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgebend sind folgende Unterlagen:

Bebauungsplanentwurf mit Datum vom 27.02.2018 mit zeichnerischem Teil einschließlich der Abgrenzung sowie Textteil und



Begründung in Verbindung mit dem Umweltbericht vom 27.02.2018.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **26.03.2018 bis 04.05.2018** je einschließlich, im Rathaus der Gemeinde Zaisenhausen, Hauptstraße 97, Bürgersaal im EG, während der üblichen Öffnungszeiten ausgelegt. Im selben Zeitraum sind die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auch auf der Homepage der Gemeinde Zaisenhausen einzusehen unter: www.zaisenhausen.de/nc/aktuelles/neues-aus-der-verwaltung.html

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht vom 27.02.2018
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung, Büro Bioplan vom 07.05.2015
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen, Büro Bioplan vom 13.11.2015
- Konzept CEF Maßnahme Eidechsen, Büro Bioplan vom 19.02.2018
- Schallimmissionsuntersuchungen, Teil A, Geräuschkontingentierung nach DIN 45691, Büro W+W Bauphysik vom 19.01.2018
- Schallimmissionsuntersuchungen, Teil B, Neubau Südumfahrung 16BlmSchV, Büro W+W Bauphysik vom 28.11.2016
- Schallimmissionsuntersuchungen, Teil C, Lärmpegelbereiche DIN 4109, Büro W+W Bauphysik vom 19.01.2018

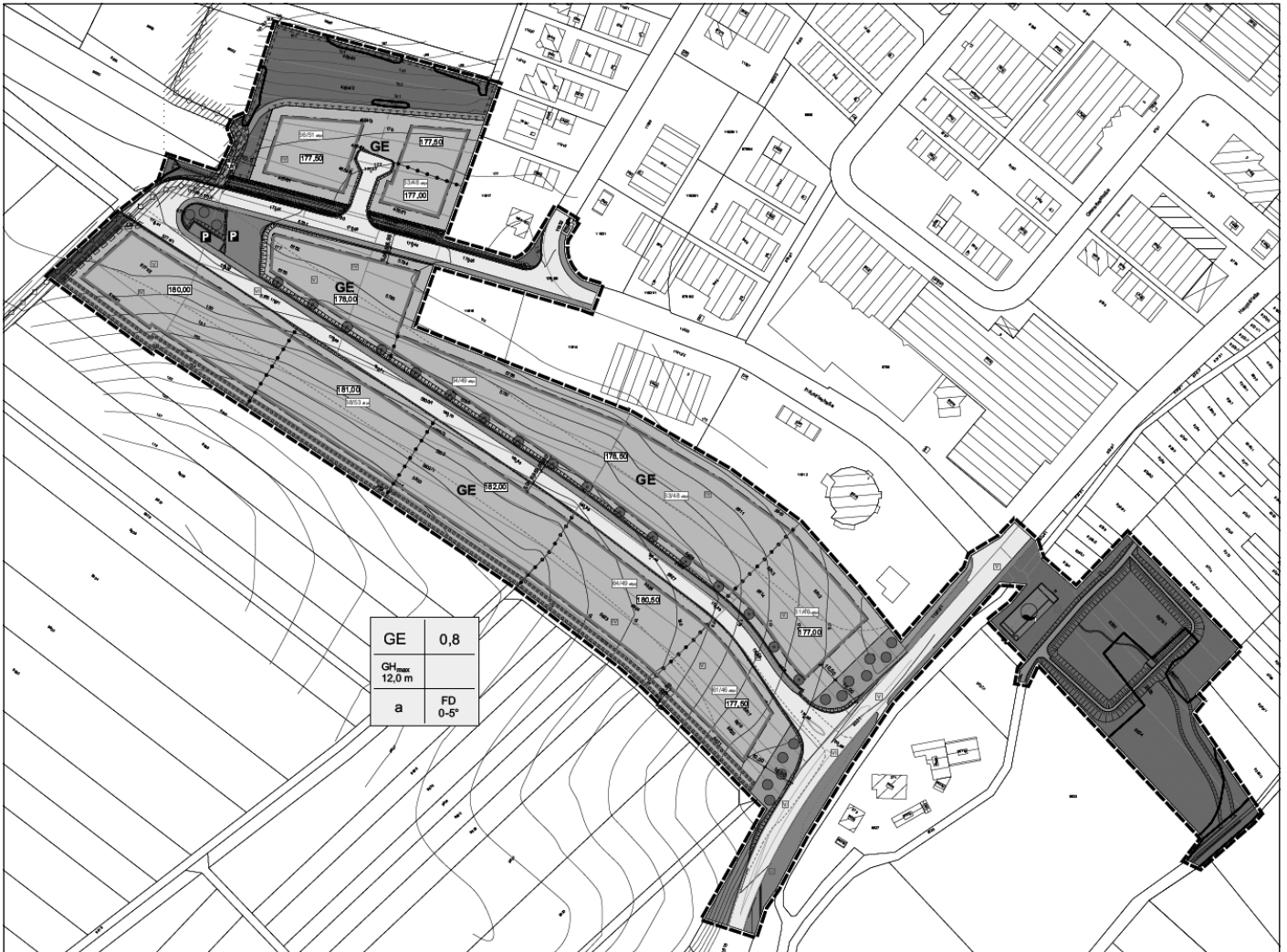
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, auch Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen, sich an o. g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben (Ansprechpartner Herr Weißert, Zimmer Nr. 5). Da das Ergebnis der Behandlung mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden.

Die Stellungnahmen der Bürger werden in den Gremienunterlagen anonym behandelt.

Unmaßstäblicher Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf vom 27.02.2018 (siehe Seite 4 oben).



Jugendräume Kögelhaus

Eröffnung der neuen Jugendräume im Kögelhaus am 23.03.2018

Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2018 stehen den Jugendlichen aus Zaisenhausen zwei Räume im Obergeschoss des Kögelhauses zur Verfügung, die sie für einen regelmäßigen Jugendtreff nutzen oder darüber hinaus kostenlos mieten können. Die Eröffnungsfeier dieser neuen Jugendräume findet am **Freitag, den 23.03.2018, um 17.00 Uhr im Kögelhaus** statt. Die Jugendlichen, die bereits beim Jugendrat mitmachen, werden sich vorstellen und den Gästen ihre ersten geplanten Aktionen für das Jahr 2018 präsentieren. Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen!

Schöffenwahl 2018



Bewerberinnen und Bewerber für das Amt als Jugendschöffe sowie Schöffe bei den Strafkammern und Gerichten gesucht

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden für unsere Gemeinde entsprechende Personen, welche das Amt als „Laienrichter“ ausüben wollen. Die ehrenamtlichen Richter in Strafsachen tragen die Bezeichnung „Schöffen“ bzw. in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende die Bezeichnung „Jugendschöffen“. Die Gemeinde und der Jugendhilfeausschuss beim Landratsamt Karlsruhe schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt

sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, welche die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsdienst usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen

berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Schöffenamt bewerben sich **bis zum 16. April 2018** bei der Gemeindeverwaltung Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen.

Weitere Informationen zur Schöffenamt und das entsprechende Bewerbungsformular finden Sie unter www.schoeffenwahl.de. Bei Fragen können Sie sich an Herrn Ebert wenden (Tel.: 07258/9109-30, E-Mail: Hauptamt@zaisenhausen.de).

Friedhof Zaisenhausen – Wasser angestellt

Damit die Neuanpflanzungen regelmäßig begossen werden können, ist ab sofort die Wasserleitung auf dem Friedhof wieder in Betrieb.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **Übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **Telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
 - um Sperrmüll anzumelden: 0800 2 9820 30
 - Mülltonne bestellen: 0800 2 9820 20
 - Reklamationen: 0800 2 160 150

Fundamt

Vergangen Woche wurde ein Schlüssel gefunden. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

Wir gratulieren



Altersjubilare

16.03. Günther Menzke,	88 Jahre
17.03. Gertrud Kögel,	87 Jahre
20.03. Karin Gleis,	73 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Man kann nicht jeden Tag etwas Großes tun, aber Gewiss etwas Gutes.